

RECHTSGUTACHTEN

21. MÄRZ 2022

Prof. Dr. Christoph Möllers (HU Berlin)

Tatbestandliche Voraussetzungen des grundgesetzlichen Verfahrens der Richteranklage im Freistaat Sachsen – in Anwendung auf den „Fall Maier“

Inhalt

A.	Fragestellung und Vorgehen	4
B.	Richteranklage im Bundesstaat	4
I.	Materielle Regelung: Art. 98 Abs. 2 GG	6
1.	Objektiver Tatbestand	6
a)	Systematischer Zusammenhang: wehrhafte Demokratie	6
b)	Kriterium: freiheitliche demokratische Grundordnung.....	8
2.	Qualifizierung des Tatbestands	10
a)	Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale im Parteiverbotsverfahren	10
b)	Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale im Verfahren der Grundrechtsverwirkung.....	11
c)	Voraussetzung der Entfernungen aus dem staatlichen Dienstverhältnis.....	12
(1)	Disziplinaranklage	12
(2)	Versetzung in den Ruhestand nach § 31 DRiG.....	14
d)	Vergleich und Anwendbarkeit auf Art. 98 Abs. 2 GG.....	15
3.	Der Tatbestand im Ganzen.....	17
II.	Verfahrensvorgaben.....	18
1.	Bundesrechtliche Grundlagen	18
2.	Landesgesetzliche Ausgestaltung.....	18
a)	Parlamentarisches Verfahren	18
b)	Insbesondere § 19 Abs.1 Nr.3 SächsUAusschussG.....	19
3.	Bundesrechtliche Verfahrenskonkretisierung	20
a)	Insbesondere: Fristen	20
b)	Insbesondere: Verhältnis zu anderen Verfahren	21
4.	Verwertbarkeit von Äußerungen als Abgeordneter	21
C.	Sachverhalt: der „Fall Maier“	22
I.	Vorüberlegung.....	22
II.	Kurz zur Person.....	23
III.	Äußerungen	23
1.	Rede Nr. 1 in Dresden	23
2.	Rede Nr. 2 in Dresden	24
3.	Rede in Cotta.....	24
4.	Äußerung zu einer Fernsehjournalistin	25
5.	Anhängerschaft „Flügel“	25

6.	Auftritte bei PEGIDA.....	27
IV.	Richterliche Entscheidung zu einer NPD-kritischen Äußerung.....	27
D.	Anwendung	28
I.	Materiell: Vereinbarkeit des Weltbilds mit dem Grundgesetz.....	29
1.	Freiheitliche demokratische Grundordnung.....	29
2.	Tatbestandliche Qualifikation	30
II.	Verfahrensvorgaben	32
1.	Vorgeschalteter Untersuchungsausschuss?	32
2.	Fristen.....	32
a)	Zweck.....	32
b)	Anwendung	33
c)	Verwertbarkeit.....	34
3.	Verfassungskonformer Umgang mit verfassungsfeindlichen Richtern	34
E.	Ergebnisse	35
F.	Empfehlungen	37

A. Fragestellung und Vorgehen

Das folgende Gutachten untersucht die Voraussetzungen des Verfahrens der Richteranklage im Freistaat Sachsen nach Art. 98 Abs. 2, 5 GG i. V. m. Art. 80 SächsVerf und seine mögliche Anwendung auf den konkreten Fall eines bestimmten Richters. Dabei wird auch zu prüfen sein, inwieweit andere Verfahren mit einer ähnlichen Stoßrichtung, namentlich ein disziplinarrechtliches Verfahren gegen einen Richter, Bedeutung für das Verfahren der Richteranklage gewinnen können.

Im Verfahren geht es um den sächsischen Richter Jens Maier, dessen Verfassungstreue wegen des Inhalts seiner politischen Betätigung in Frage steht. Nach dem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag, dem er von 2017 bis 2021 angehörte, ist er entsprechend den Übergangsregelungen des Abgeordnetengesetzes wieder in den sächsischen Justizdienst gestrebt. Seit dem 14. 3. 2022 arbeitet er als Richter am AG Dippoldiswalde. Das Sächsische Justizministerium hat am 12. 2. 2022 einen Antrag auf vorläufige Untersagung der Dienstgeschäfte nach §§ 31, 35 DRiG zur Abwehr einer schweren Beeinträchtigung der Rechtspflege gestellt. Das Landgericht Dresden hat auch ein Disziplinarverfahren gegen Herrn Maier angestrengt. Beide Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Das vorliegende Gutachten wird bei der Einschätzung der Rechtslage mit der Besonderheit konfrontiert sein, dass das Verfahren des Art. 98 Abs. 2 GG in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie zur Anwendung gebracht worden ist. Jede Beurteilung muss also mit einem relativ hohen Maß an Unsicherheit umgehen. Diese Unsicherheit wird im Folgenden, insbesondere auch bei der Bewertung am Schluss, mitbedacht werden. Zweifelsfreie Aussagen über die tatbestandlichen Voraussetzungen, wenn das Verfassungsrecht solche überhaupt kennt, lassen sich hier nur mit besonderer Schwierigkeit treffen.

Das Gutachten wird zunächst den Tatbestand des Verfahrens der Richteranklage im Bundesland Sachsen entfalten (B.), daran anschließend sind Handlungen und Äußerungen des Richters darzustellen (C.), um den entwickelten Maßstab dann auf diese anzuwenden (D.) und schließlich ein Ergebnis (E.) mit einigen Empfehlungen (F.) abzugeben.

B. Richteranklage im Bundesstaat

Das Grundgesetz sieht in Art. 98 Abs. 2 GG die Möglichkeit der Anklage eines Bundesrichters durch den Deutschen Bundestag vor, wenn dieser im Amt oder außerhalb dieses gegen

die Grundsätze des Grundgesetzes oder die verfassungsmäßige Ordnung in einem Land verstoßen hat. Über die Anklage entscheidet das Bundesverfassungsgericht, das den Richter aus dem Amt entfernen oder seine Versetzung anordnen kann (S. 2). Art. 98 Abs. 5 GG eröffnet ein solches Verfahren, wenn das Landesverfassungsrecht es vorsieht, auch für Landesrichter. Das Verfahren, in dem eine vom Grundgesetz mit hervorgehobenen Rechten ausgestattete Institution, hier unabhängige Richter, durch ein politisches Organ „angeklagt“ werden kann, wobei allein das Bundesverfassungsgericht über diese Anklage entscheidet, erinnert an andere Verfahren der streitbaren oder wehrhaften Demokratie, namentlich an das Parteiverbotsverfahren, Art. 21 Abs. 2 GG, und an das Verfahren zur Aberkennung von Grundrechten, Art. 18 GG. Diese Parallele erscheint deswegen von besonderer Bedeutung, weil das Verfahren der Richteranklage bisher noch nie in der Praxis angewendet wurde und sich Hinweise darauf, wie das Gericht mit einem solchen Verfahren umgehen würde, noch am ehesten aus der Rechtsprechung zu diesen beiden verwandten Verfahren ergeben dürften.

Dabei stellen sich bei der Auslegung des Tatbestands drei Rechtsfragen: zum Ersten diejenige nach der richtigen Auslegung des objektiven materiellen Tatbestands eines Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Zum Zweiten diejenige nach möglichen ergänzenden Tatbestandsmerkmalen, die zu einer eingeschränkten Anwendung des Wortlauts führen. Solche haben sich in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowohl zu Art. 18 GG als auch zu Art. 21 GG etabliert. Schließlich stellt sich zum Dritten die Frage nach den Verfahrensvoraussetzungen im engeren Sinne und dem Verhältnis des vorliegenden zu anderen Verfahrensarten.

Zur Beantwortung dieser Fragen soll zunächst der materielle Maßstab genauer entfaltet werden (I.). Dabei ist neben dem geschriebenen Tatbestand (1.) wie in anderen Verfahren der wehrhaften Demokratie auch nach ungeschriebenen Tatbestandsmerkmalen zu suchen (2.). Im Anschluss daran ist das Verfahren zu betrachten (II.), das durch das Grundgesetz konstituiert (1.), aber landesrechtlich (2.) und bundesgesetzlich (3.) weiter ausgestaltet ist. Ein besonderes Problem wirft die Frage der Verwertbarkeit bestimmter Äußerungen im Verfahren auf, soweit Maier diese während seiner Zeit als Abgeordneter des Deutschen Bundestages getätigt hat (4.).

I. Materielle Regelung: Art. 98 Abs. 2 GG

1. Objektiver Tatbestand

a) *Systematischer Zusammenhang: wehrhafte Demokratie*

Materiell setzt der Tatbestand des Art. 98 Abs. 2 GG einen Verstoß gegen die „Grundsätze des Grundgesetzes“ oder gegen die „verfassungsmäßige Ordnung eines Landes“ voraus. Die 1. Alternative enthält einen impliziten Verweis auf den Wortlaut des Art. 79 Abs. 3, 3. Alt. GG, der die „Grundsätze“ der Art. 1 und 20 GG für unabänderlich erklärt,

so auch *Holtkotten*, in: Bonner Kommentar, GG (Erstb. 1950), Art. 98, S. 135.

Die 2. Alternative verweist wiederum implizit auf Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG, die sogenannte Homogenitätsklausel, mit der das Verfassungsrecht der Länder auf bestimmte „Grundsätze“ des Grundgesetzes festgelegt wird,

so *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG (Werkstand: 95. EL Juli 2021), Art. 98 Rn. 37; *Detterbeck*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 9. Aufl. 2021, Art. 98 Rn. 14.

Diese Formulierungen scheinen darauf hinzudeuten, dass Art. 98 Abs. 2 GG die richterliche Gewalt mit der Sanktionsandrohung des Ausschlusses aus dem Staatsdienst oder der Versetzung aus dem Amt auf den gesamten Gehalt des verfassungsänderungsfesten Kerns des Grundgesetzes verpflichten will. Für diese Auslegung würde auch sprechen, dass Art. 18 GG und Art. 21 GG einen anderen und sich entsprechenden Wortlaut verwenden, wenn sie die freiheitliche demokratische Grundordnung zum Schutzgut ihrer jeweiligen Sanktionsregime machen.

Trotz dieses vergleichsweise eindeutigen Wortlauts sprechen jedoch die besseren Gründe dafür, das Verfahren des Art. 98 Abs. 2 GG als eine funktionale Ergänzung der Art. 18, 21 GG zu deuten und es im Lichte dieser beiden auszulegen. Die Richteranklage wird damit in den systematischen Kontext der „wehrhaften Demokratie“ gestellt.

Eine solche Deutung ergibt sich zunächst schon aus dem Entstehungskontext des Verfahrens. Für die Mütter und Väter des Grundgesetzes diente das Verfahren der Richteranklage nicht einer besonderen sanktionsbewehrten Verschärfung der allgemeinen Rechts- und Verfassungsbindung der richterlichen Gewalt, wie sie Art. 20 Abs. 3 GG vorschreibt, sondern vielmehr der Abwehr einer politischen Gefährdung der grundgesetzlichen Ordnung, die durch einen Missbrauch der richterlichen Gewalt entstehen könnte,

v. *Doemming*, in: JöR N.F. 1, 1951, Artikel 98, S. 723; *Hillgruber*, in: Dürrig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG (Werkstand: 95. EL Juli 2021), Art. 98 Rn. 36; *Holtkotten*, in: Bonner Kommentar GG (Erstb. 1950), Art. 98 S. 130 ff.; *Umbach*, in: ders./Clemens/Dollinger (Hrsg.), BVerfGG, 2. Aufl. 2005, Vor §§ 58 ff. Rn. 3 ff.

Dieser Eindruck bestätigt sich in einer Äußerung des Hessischen Ministerpräsidenten Georg August Zinn aus der Frühphase der grundgesetzlichen Praxis,

bei *Holtkotten*, in: Bonner Kommentar, GG (Erstb. 1950), Art. 98, S. 130;
Wassermann, Richteranklage im Fall Orlet?, in: NJW 1995, S. 303 (303).

Diese historische Auslegung wird auch durch den Umstand bestätigt, dass der einzige Fall, in dem sowohl die politische Öffentlichkeit als auch die juristische Fachöffentlichkeit vor dem hier zu behandelnden „Fall Maier“ auf das Verfahren des Art. 98 Abs. 2 GG aufmerksam wurde, ein solcher mit ausdrücklichem Politikbezug war: Als ein baden-württembergischer Richter am Landgericht Mannheim im Jahre 1994 einen NPD-Funktionär von der Anklage der Beleidigung freisprach und dabei eine Begründung heranzog, die die Judenvernichtung relativierte,

LG Mannheim, NJW 1994, S. 2494,

löste dies die Forderung nach einer Richteranklage aus,

aus der damaligen Debatte: ein im Auftrag des baden-württembergischen Landtags von *Ernst Benda* und *Dieter Umbach* erstelltes Gutachten zur Frage der Anwendbarkeit der Richteranklage im Fall Orlet, das sich für die Erhebung der Richteranklage aussprach; *Lamprecht*, Unabhängigkeit auf der Waage, in: DRiZ 1995, S. 333; *Marqua*, Richteranklage vs. Unabhängigkeit, in: DRiZ 1995, S. 70; *Reißenberger*, Wagenburg oder Richteranklage, in: DRiZ 1995, S. 74; *Schäuble*, Richteranklage gegen Orlet?, in: DRiZ 1995, S. 75; *Wassermann*, Richteranklage im Fall Orlet?, in: NJW 1995, S. 303; *Wrobel*, Geh – schmeiß ihn von dem Tribunal herunter! Bemerkungen zum 8. Mai 1945, zur Richteranklage speziell und zur jüngeren Justizgeschichte überhaupt, in: DRiZ 1995, S. 199.

Wie selbstverständlich wurde also auch in der wissenschaftlichen Diskussion angenommen, dass das Verfahren sich gegen eine spezifisch politische verfassungsfeindliche Betätigung richten würde.

Diese entstehungsgeschichtlichen und staatspraktischen Argumente sind auch systematisch überzeugend. Denn wenn auch das Verfahren auf ein Kriterium einer allgemeinen verfassungsrechtlichen Legalität verweist, ist diese doch im Grundgesetz nicht allein durch die allgemeine Rechtsbindung, sondern vor allem auch durch die umfassende verfassungsgerichtliche Umhegung staatlichen Handelns ohnehin sehr weitgehend gewährleistet. Das Problem, das mit dem Instrument der Richteranklage gelöst werden soll, muss deswegen spezifischer

sein, es kann sich nicht auf drohende Illegalität beschränken. Dies ergibt sich systematisch auch daraus, dass der Tatbestand nicht nur dienstliches, sondern auch Verhalten außerhalb des Richteramtes miteinbezieht. Außerhalb des Richteramtes ist ein Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Ordnung, der mit der Verfassungsbindung der richterlichen Gewalt zusammenhängt, aber nicht denkbar. All dies spricht dafür, in diesem Verfahren auch systematisch eine Reaktion auf eine spezifisch politische Bedrohung der Ordnung des Grundgesetzes zu erkennen und die für diese Konstellation entwickelten Maßstäbe anzuwenden.

b) Kriterium: freiheitliche demokratische Grundordnung

Stellt sich das Verfahren daher mit der allgemeinen Ansicht in der wissenschaftlichen Diskussion als ein solches dar, das im systematischen Zusammenhang mit der wehrhaften Demokratie auszulegen ist, so ergibt dies eine in der Sache ihrerseits eindeutige Verschiebung: Geschützt wird von Art. 98 Abs. 2 GG entsprechend die freiheitliche demokratische Grundordnung, also nicht der volle Satz der Grundsätze des Art. 79 Abs. 3 GG, sondern nur ein politischer Kern der Menschenwürde sowie die normativen Grundlagen des demokratischen Rechtsstaats,

Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. III, 3. Aufl. 2018, Art. 98 Rn. 37; *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG (Werkstand: 95. EL Juli 2021), Art. 98 Rn. 35; *Classen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. III, 7. Aufl. 2018, Art. 98 Rn. 7; *Meyer*, in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. II, 7. Aufl. 2021, Art. 98 Rn. 177; *Detterbeck*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 9. Aufl. 2021, Art. 98 Rn. 13; *Heusch*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 15. Aufl. 2022, Art. 98 Rn. 4.

Wenn die Geschichte des Grundgesetzes auch eine lange und nicht völlig geschlossene Diskussion um die Bedeutung dieser Figur kennt, so kann für den Zweck des vorliegenden Gutachtens maßgeblich auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Rechtsprechung zum zweiten NPD-Verbotsverfahren zurückgegriffen werden,

BVerfGE 144, 20 (202 ff.).

In dieser Entscheidung platziert das Bundesverfassungsgericht die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) im Zentrum der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Als grundlegende Ausprägungen dieser werden insbesondere die „Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit“ benannt,

BVerfGE 144, 20 (207).

Das Gericht stellt den egalitären Gehalt der Menschenwürde besonders heraus: Menschenwürde bedeutet gleichberechtigte Anerkennung aller, allein aufgrund ihres Menschseins, „unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht“,

BVerfGE 144, 20 (208).

Unvereinbar mit der Menschenwürde sind daher insbesondere Ungleichbehandlungen, die gegen die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG, die insofern eine Ausprägung der Menschenwürde darstellen, verstoßen.

Neben der Menschenwürde ist das Demokratieprinzip Bestandteil der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Geschützt werden die gleichberechtigten Mitwirkungsmöglichkeiten aller Bürgerinnen und Bürger an Prozessen politischer Willensbildung sowie das Prinzip der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 GG),

BVerfGE 144, 20 (208 f.).

Letzteres fordert eine Rückführbarkeit jeglicher Ausübung von staatlicher Gewalt auf den Willen des Volkes im Sinne eines demokratischen Legitimationszusammenhangs.

Mit diesem Zusammenhang zwischen Menschenwürde und Demokratie ist auch klar, dass das Vertreten eines ethnischen Volksbegriffs, in dem die Zugehörigkeit zum deutschen Volk nicht durch die gesetzliche Ausgestaltung der Staatsangehörigkeit, sondern allein durch die Abstammung vermittelt werden soll, nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar sein kann,

BVerfGE 144, 20 (263 ff.).

Grundsätzlich steht die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, jedem Menschen offen. Umgekehrt schließt das Grundgesetz es aus, innerhalb der Gruppe der deutschen Staatsangehörigen Differenzierungen zuzulassen, die sich auf die Abstammung beziehen, und diese Differenzierungen mit einem irgendwie verstandenen minderen Status zu versehen. Insbesondere wird in der freiheitlich demokratischen Grundordnung kein Unterschied zwischen eingeborenen und eingebürgerten Staatsangehörigen mehr gemacht.

Schließlich gehören auch Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, wie „die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte“ sowie das Gewaltmonopol des Staates zu den zentralen Grundprinzipien, die durch die freiheitlich demokratische Grundordnung geschützt werden,

2. Qualifizierung des Tatbestands

Fraglich ist, inwieweit Verstöße gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darüber hinaus eine „aggressiv-kämpferische Haltung“ des angeklagten Richters erfordern. Ein solches ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal wird von einem Teil der Literatur in Art. 98 Abs. 2 GG hineingelesen,

Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. III, 3. Aufl. 2018, Art. 98 Rn. 38; *Morgenthaler*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK GG, 15. Ed. 15.02.2022, Art. 98 Rn. 15; *Meyer*, in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. II, 7. Aufl. 2021, Art. 98 Rn. 177; *Detterbeck*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 9. Aufl. 2021, Art. 98 Rn. 14 (sowohl Detterbeck als auch Meyer fordern zwar eine aggressiv-kämpferische Haltung, betonen aber gleichzeitig auch die besondere Verpflichtung der richterlichen Gewalt auf Verfassungstreue),

während es von einem anderen Teil abgelehnt wird,

Hillgruber, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG (Werkstand: 95. EL Juli 2021), Art. 98 Rn. 36; *Heusch*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, 15. Aufl. 2022, Art. 98 Rn. 4.

Um zu ermitteln, ob ein zusätzliches tatbestandliches Kriterium systematisch auch zum Verfahren nach Art. 98 Abs. 2 GG passt, soll im Folgenden zunächst ein Blick auf die Kriterienbildung in denjenigen drei Verfahren geworfen werden, in denen es um die Prüfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung geht: die verfassungsunmittelbaren Verfahren des Parteiverbots nach Art. 21 Abs. 2 GG (a) und der Grundrechtsaberkennung nach Art. 18 GG (b) sowie die dienstrechtlichen Verfahren der Entfernung aus dem Dienst für Richter und Beamtinnen (c). Ein Vergleich zwischen diesen Verfahren wird dabei helfen, die Bedeutung ungeschriebener Tatbestandsmerkmale zu ermitteln und nach der Zweckhaftigkeit ihrer Anwendung auf die Richteranklage zu beurteilen (d).

a) *Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale im Parteiverbotsverfahren*

Mit der Annahme, das Tatbestandsmerkmal der „aggressiv-kämpferischen Haltung“ sei auch für den Tatbestand des Art. 98 Abs. 2 GG zu verwenden, bedient sich die Literatur namentlich bei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 21 Abs. 2 GG. Für das Parteiverbotsverfahren hatte das Gericht bereits früh festgestellt, dass eine politische Partei nicht allein aufgrund einer verfassungsfeindlichen politischen Ideologie verboten werden kann, sondern darüber hinaus nur dann, wenn es auch Anzeichen dafür gibt, dass die Partei diese

Überzeugung auch durchsetzen und damit im Ergebnis einen politischen Umsturz ins Werk setzen will,

BVerfGE 5, 85 (141).

Diese Ergänzung hat sich bis in die jüngste Rechtsprechung gehalten,

BVerfGE 144, 20 (220).

Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht nunmehr das Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG um ein weiteres ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal einschränkend ergänzt, die sogenannte „Potentialität“,

BVerfGE 144, 20 (224 f.).

Diese gebietet, dass eine in der Sache verfassungsfeindliche Partei nur dann verboten werden kann, wenn eine gewisse Möglichkeit besteht, dass diese in ihrem gegenwärtigen Zustand auf den politischen Prozess im Ganzen Einfluss nehmen kann,

BVerfGE 144, 20 (224 f.).

Das Bundesverfassungsgericht will die intensive Sanktion des Parteiverbots, die sowohl für den Rechtsstatus der Partei, ihrer Mitglieder und Anhänger als auch für die gleiche Beteiligungschance des demokratischen Prozesses einen gravierenden Eingriff darstellt, also nicht auf eine bloße verfassungsfeindliche Gesinnung stützen. Vielmehr muss dem Handeln der politischen Partei eine Intention zur politischen Abschaffung der Ordnung und ein zumindest schwacher Anhaltspunkt, politischen Einfluss auszuüben, beigegeben werden, um den Eingriff rechtfertigen zu können. Es handelt sich hierbei in der Sache um die Anwendung eines Verhältnismäßigkeitskriteriums.

b) Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale im Verfahren der Grundrechtsverwirkung

Eine strukturell entsprechende einschränkende Auslegung findet sich in der Rechtsprechung auch zum verwandten Tatbestand der Grundrechtsverwirkung in Art. 18 GG. Diese Norm sieht, wie gesehen, vor, dass Grundrechtsträger, die bestimmte Grundrechte „mißbrauchen“, ihre Berechtigung, sich auf diese zu berufen, verwirken können. Auch dieser Tatbestand wird von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einschränkend qualifiziert. Eine solche Verwirkung spricht das Gericht nur in dem Fall aus, in dem das Verhalten des Grundrechtsträgers sich auch *für die Zukunft* als Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewerten lassen kann,

BVerfGE 11, 282 (283); 38, 23 (25); *Vöneky*, in: Bonner Kommentar, GG (177. Aktualisierung Februar 2016), Art. 18 Rn. 50; *Wittreck*, in: Dreier (Hrsg.), Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 18 Rn. 46; *Dürig/Klein*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG (Werkstand: 95. EL Juli 2021), Art. 18 Rn. 49; *Brenner*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 18 Rn. 32.

Zugleich ist der Erfolg eines Verfahrens nach Art. 18 GG jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn ein politischer Erfolg des Grundrechtsmissbrauchs von vornherein unmöglich erscheint,

Dürig/Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG (Werkstand: 95. EL Juli 2021), Art. 18 Rn. 54; *Brenner*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 18 Rn. 33.

Im Ergebnis hat das Bundesverfassungsgericht daher bisher alle Anträge nach Art. 18 GG zurückgewiesen,

BVerfGE 11, 282; 38, 24; Beschl. v. 18. Juli 1996, 2 BvA 1/92, 2 BvA 2/92.

c) Voraussetzung der Entfernungen aus dem staatlichen Dienstverhältnis

Nach § 30 DRiG gibt es bei fehlender Zustimmung des Richters drei für den hiesigen Fall relevante Möglichkeiten, eine Richterin oder einen Richter des Amtes zu entheben. Neben der Richteranklage nach Art. 98 Abs. 2 GG (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 DRiG) kann dies im Wege eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 DRiG) oder zur Abwendung einer schweren Beeinträchtigung der Rechtspflege (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 DRiG) erfolgen.

Das letztgenannte Verfahren knüpft an Tatsachen *außerhalb der richterlichen Tätigkeit* an, wohingegen das Disziplinarverfahren Dienstvergehen betrifft, die Beamtinnen bzw.

Richterinnen während ihres Dienstverhältnisses begangen haben (§ 41 Abs. 1 SächsRiG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsDG).

(1) Disziplinaranklage

Im Wege des gerichtlichen Disziplinarverfahrens ist nach § 41 Abs. 1 SächsRiG i. V. m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 5, 10, 34 Abs. 2 S. 1 SächsDG eine Entfernung aus dem Richteramt möglich. Dies erfordert aber gem. § 13 Abs. 2 S. 1 SächsDG, dass der Richter „durch ein *schweres Dienstvergehen* das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat.“ Nach § 47 Abs. 1 BeamtStG begehen Beamtinnen „ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen.“ Außerhalb des Dienstes ist ein Verhalten von Beamtinnen nur dann ein Dienstvergehen, wenn die darin zum Ausdruck kommende Pflichtverletzung „nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in

einer für ihr Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.“ Beamtinnen und Richter haben eine Treuepflicht, § 3 SächsRiG i. V. m. § 33 BeamStG, Art. 33 Abs. 5 GG, die auch eine Verfassungstreuepflicht umfasst. Nach dieser ist die Beamtin nicht nur zum Bekenntnis, sondern auch zum *Eintreten* für die freiheitlich demokratische Grundordnung verpflichtet,

Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl. 2020, Art. 35 Rn. 86; *Grigoleit*, in: Battis (Hrsg.), BBG, 5. Aufl. 2017, § 60 Rn. 13; BVerfGE 39, 334 (346); BVerwGE 160, 370 (Rn. 15); vgl. auch den Wortlaut von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BBG und § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG sowie § 9 Nr. 2 DRiG.

Eine Verletzung dieser Verfassungstreuepflicht kann also ein relevantes Dienstvergehen darstellen. Dafür muss aber ein *begangenes konkretes* Dienstvergehen vorliegen,

BVerfGE 39, 334 (350); BVerfGK 13, 531 (Rn. 31).

Die Rechtsprechung hat Kriterien dazu entwickelt, wann ein solches konkretes Dienstvergehen im Sinne einer Treuepflichtverletzung vorliegt: „Das bloße Innehaben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, dass man diese habe, ist nicht in jedem Fall eine Verletzung der Treuepflicht, die dem Beamten auferlegt ist; dieser Tatbestand ist aber jedenfalls dann überschritten, wenn der Beamte aus seiner der Verfassung widersprechenden politischen Überzeugung Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern oder für politische Aktivitäten im Sinne seiner politischen Überzeugung zieht.“,

BVerfGK 13, 351 Rn. 31; vgl. auch BVerfGE 39, 334 (350); BVerwG, Urt. v. 17.11.2017 – 2 C 25.17 -, Rn. 21.

Das heißt, die bloße innere Gesinnung tritt mit der Verfolgung politischer Aktivitäten, wie einer Parteimitgliedschaft oder dem Innehaben bestimmter Ämter,

Reich, in: ders. (Hrsg.), BeamStG, 3. Aufl. 2018, § 33 Rn. 8; Entscheidungen zur DKP-Mitgliedschaft oder Ämterwahrnehmung von Beamtinnen oder Soldaten: BVerwGE 47, 330 = NJW 1975; BVerwGE 52, 313 = NJW 1977, 1837; BVerwGE 61, 176 (182) = NJW 1981, 1386; BVerwGE 73, 263 = NJW 1982, 779; BVerwGE 76, 157 = NJW 1985, 503; BVerwGE 86, 99 = NJW 1989, 2554. Entscheidung zu NPD-Mitgliedschaft und Ämterübernahme eines Beamten: BVerwGE 83, 158 = NJW 1986, 3096,

aber auch schon durch private politische Betätigung,

BVerwGE 113, 347 = NJW 2000, 231,

oder durch äußerliche Symbole, wie etwa eine verfassungsfeindliche Tätowierung,

BVerwG, Urt. v. 17.11.2017 – 2 C 25.17 -, Rn. 24 f.,
nach außen und lässt damit disziplinarrechtlich relevante Folgerungen auf die Verfassungstreue der Beamtin zu. Die Partei, in der sie sich betätigt, muss für einen möglichen Verfassungstreueverstoß nicht verboten sein. Es kann im Disziplinarverfahren, ohne dass dies einen Verstoß gegen Art. 21 Abs. 2 GG darstellt, geprüft werden, ob die Zielsetzung der Partei mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar ist,

BVerwGE 61, 194 = NJW 1981, 1392; *Reich*, in: ders. (Hrsg.), *BeamtStG*,
3. Aufl. 2018, § 33 Rn. 8.

Denn „die Anforderungen, die der Staat an seine Beamten stellen kann, dürfen nach Art. 33 GG höher sein als die, die er nach Art. 21 Abs. 2 GG an die politischen Parteien stellen will“,

BVerwGE 47, 330 (348 f.) = NJW 1975, 1135 (1140); BVerwGE 52, 313
(327); 61, 194 = NJW 1981, 1392 (1392).

Diese für Beamtinnen entwickelten Maßstäbe gelten grundsätzlich auch für Richterinnen, da „an die Verfassungstreue der Richter keine geringeren Anforderungen zu stellen [sind] als an die Verfassungstreue der Beamten“,

BVerfGK 13, 531 (Rn. 18).

Auch ansonsten laufen die rechtlichen Grundlagen für Beamtinnen und Richterinnen parallel, da die disziplinarrechtlichen Vorschriften des SächsDG nach § 41 SächsRiG auch auf Richterinnen anzuwenden sind.

(2) Versetzung in den Ruhestand nach § 31 DRiG

Neben der Disziplinarklage gibt es die Möglichkeit zur vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand im Interesse der Rechtspflege nach § 31 DRiG. Für dieses Verfahren liegen, soweit ersichtlich, nur vereinzelte Erfahrungswerte vor, die aber nicht den Fall einer verfassungsfeindlichen politischen Aktivität betreffen, sondern Fälle wie den Besitz kinderpornographischer Schriften oder Kontakte zum Rotlichtmilieu,

DGH Hessen, Urt. v. 30. 3. 2009, DGH 3/08; BGH, Urt. v. 19. 5. 1995,
RiZ(R) 1/95.

In diesem Verfahren liegt eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtspflege vor, wenn der Richter nicht nur in Einzelfällen nach den Verfahrensvorschriften ausgeschlossen wäre oder als befangen abgelehnt werden könnte, oder „wenn er aus anderen Gründen je nach den

örtlichen Verhältnissen nicht mehr als glaubwürdiger Repräsentant der rechtsprechenden Gewalt erscheint“,

Staats, in: ders. (Hrsg.), DRiG, 2012, § 3 Rn. 2.

Dabei muss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden. Auf ein Verschulden kommt es nicht an.

d) Vergleich und Anwendbarkeit auf Art. 98 Abs. 2 GG

Hinter den Rechtsprechungslinien zu Art. 18 GG und Art. 21 GG steht der gleiche Gedanke: Die stattgebende Entscheidung des Gerichts stellt in beiden Verfahren einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Grundrechtsträgers bzw. der politischen Partei dar. Ein solcher Eingriff ist aus der Sicht des Bundesverfassungsgerichts nicht einfach durch eine verfassungsfeindliche Überzeugung zu rechtfertigen, sondern nur dadurch, dass sich aus dieser Überzeugung ein Verhalten ergibt, das eine tatsächliche Bedrohung für die Ordnung hervorbringen kann. Damit werden die Tatbestände der wehrhaften Demokratie in den Bereich der Gefährdungsdelikte zwischen konkreter und abstrakter Gefahr verschoben. Im Ergebnis greifen die genannten Tatbestände also nicht schon dann, wenn ein individueller Grundrechtsträger oder eine politische Partei eine bestimmte verfassungsfeindliche Gesinnung an den Tag legt, sondern erst, wenn sich mit dieser eine bestimmte Wirkung dieser Überzeugung in Hinsicht auf den Bestand der Ordnung entäußert hat.

Anders ist dies im Verfahren der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Hier geht es prioritär nicht um den persönlichen Rechtsstatus des Beamten. Dieser spielt auch eine Rolle, aber entscheidend für die Kriterienbildung ist, dass der Beamte in Ausübung seines Amtes keinen oder nur einen abgeschwächten Grundrechtsschutz genießt, während er zugleich Staatsgewalt ausübt und damit die Grundrechte anderer einschränken kann. Während auch der verfassungsfeindliche Grundrechtsträger durch das Verfahren in Art. 18 GG in seiner grundsätzlich geschützten Freiheit beschränkt wird, droht der verfassungsfeindliche Beamte die Freiheit Dritter, die Adressaten seines staatlichen Handelns werden können, zu beschränken. Dies erklärt die unterschiedliche Kriterienbildung beider Verfahren. Wie steht es aber dann im Fall der richterlichen Gewalt?

Auf der einen Seite scheint der Tatbestand des Art. 98 Abs. 2 GG durchaus eine Strukturähnlichkeit mit den Verfahren nach Art. 18 und 21 Abs. 2 GG aufzuweisen. Denn auch in diesem Verfahren geht es um einen schwerwiegenden Eingriff in eine verfassungsrechtlich geschützte Institution zum Zwecke des Verfassungsschutzes, nämlich die richterliche Unabhängigkeit, Art. 97 GG. Diese umfasst, neben der Gewährleistung sachlicher Unabhängigkeit in der Ent-

scheidungsfindung in Art. 97 Abs. 1 GG, verstärkend für Berufsrichterinnen nach Art. 97 Abs. 2 S. 1 GG auch den Schutz vor einer vorzeitigen Beendigung des richterlichen Amtes und einer Versetzung (sog. persönliche Unabhängigkeit),

BVerfGE 148, 69 (93 ff.); *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. III, 3. Aufl. 2018, Art. 97 Rn. 54 ff.; *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG (Werkstand: 95. EL Juli 2021), Art. 97 Rn. 98, 103 ff.; *Classen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Bd. III, 7. Auf. 2018, Art. 97 Rn. 35 -39).

Es ist dieser Gesichtspunkt, der in der gesamten Diskussion um Art. 98 Abs. 2 GG seit 1949 eine zentrale, oftmals kritische Rolle spielt. Das Verfahren der Richteranklage bedarf mit Blick auf den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit einer einschränkenden Auslegung. *Auf der anderen Seite* besteht aber eine Strukturähnlichkeit zu den beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren, die sich im ähnlichen Richterdisziplinarrecht zeigt und die sich auch auf die Auslegung des verfassungsrechtlichen Tatbestands auswirkt. Denn natürlich übt ein Richter Staatsgewalt aus und greift damit in die Grundrechte der Prozessparteien ein. Anders als bei den Verfahren zu politischen Parteien und Grundrechtsträgern geht es im Verfahren der Richteranklage nicht nur um einen Ausgleich zwischen grundrechtlicher oder grundrechtsähnlicher Freiheit und dem Verfassungsschutz, sondern um einen Ausgleich zwischen richterlicher Unabhängigkeit, Verfassungsschutz *und den Rechten der vom richterlichen Handeln adressierten Grundrechtsträger*. Ihr *Vertrauen in eine verfassungskonform handelnde Justiz* muss bei der Beurteilung des Tatbestands auch eine Rolle spielen. Eine völlig machtlose verfassungsfeindliche Gesinnungspartei und ein einsam vor sich hin agitierender einzelner Verfassungsfeind vermögen beide keinerlei Einbußen für verfassungsrechtliche Güter zu erzeugen. Gleiches lässt sich von einem Richter mit einer nachweislichen verfassungsfeindlichen Gesinnung aber auch dann nicht behaupten, wenn er diese Gesinnung nicht offensiv vorträgt. Für die Prozessparteien stellt er sich als Emanation einer verfassungsfeindlichen Staatsgewalt dar, der sie sich unterwerfen müssen. Diese Zumutung berührt aber nicht nur den Rechtebestand der Prozessparteien, sondern auch das Vertrauen in die Justiz selbst, also denjenigen Zusammenhang, der jenseits der formellen Rechtsbindung Entscheidungen einer unabhängigen Justiz sozial legitimiert.

Wenn sich damit eine Ähnlichkeit auch mit dem Beamtenrecht zeigt, so ist doch auch klar, dass sich der Unterschied zwischen weisungsabhängigen und politisch verantwortlichen Beamten und der unabhängigen Justiz im Verfahren abbilden muss. Solche Unterschiede zeigen sich bereits in der unterschiedlichen Ausgestaltung der gesetzlichen dienstrechtlichen Disziplinarverfahren. Solche Unterschiede müssen sich aber auch in den verfassungsunmittelbaren Verfahren zeigen. Dazu bedarf es jedoch keiner einschränkenden Auslegung des materiellen

Tatbestands des Art. 98 Abs. 2 GG. Vielmehr zeigt sich die herausgehobene Wertigkeit der richterlichen gegenüber der ausführenden Gewalt schon darin, dass die Richteranklage als ein verfassungsunmittelbares Verfahren ausgestaltet ist, das auf einem Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts beruht. Die herausgehobene Bedeutung der richterlichen Gewalt ergibt sich auch aus den Verfahrensregelungen des Art. 97 Abs. 2 GG. Den verschiedenen Formen der Amtsenthebung liegt also ein einheitlicher Gedanke zu Grunde. Damit wird die richterliche Gewalt zum einen in ihrem besonderen Status respektiert und zum anderen allein einer richterlichen Entscheidung unterworfen. Über die Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit wird auch im Verfassungsrecht allein mit richterlicher Unabhängigkeit entschieden.

All dies spricht im Ergebnis klar dagegen, Art. 98 Abs. 2 GG durch ein weiteres Erfordernis einzuschränken, das über die verfassungsfeindliche Gesinnung hinaus verlangt, dass das Handeln des Richters „aggressiv-kämpferisch“ angelegt oder für die Ordnung gefährdend ist. Dies gilt umso mehr, weil eine nachgewiesene verfassungsfeindliche Gesinnung immer schon geeignet erscheint, das Vertrauen in die Justiz in Frage zu stellen. Darüber hinaus würde dies aber die Möglichkeit eröffnen, Prozessparteien gegenüber der Entscheidung eines verfassungsfeindlichen Richters Rechtsgehorsam abzuverlangen.

3. Der Tatbestand im Ganzen

Damit ergibt sich aus der Betrachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den verwandten Verfahren des Art. 18 GG und Art. 21 Abs. 2 GG eine nur einfach einschränkende Auslegung des Tatbestands der Richteranklage:

Die – in der Literatur soweit nicht umstrittene – Einschränkung betrifft die umfassten Rechtsgüter. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze müssen auf den politischen Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinuntergebrochen werden. Beispielhaft: Das Eintreten eines Richters gegen Sozialstaatlichkeit oder Bundesstaatlichkeit würde zwar den Kernbereich des Art. 79 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 20 GG betreffen, aber eben nicht die freiheitliche demokratische Grundordnung – und damit eine Richteranklage nicht rechtfertigen.

Eine *zweite* Einschränkung ist dagegen zurückzuweisen. Die für Parteien und Grundrechtsträger leitende Einsicht, dass eine verfassungsfeindliche Überzeugung als solche nicht hinreichend ist, den Sanktionsapparat der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auszulösen, passt auf das Handeln der richterlichen Gewalt nicht. Ein in seiner Gesinnung nachweislich verfassungsfeindlicher Richter gefährdet das Vertrauen in die Justiz auch dann, wenn er seine Tätigkeit auch ohne aggressive Zurschaustellung dieser Gesinnung vollzieht. Zudem gefähr-

det er die Rechte der ihm unterworfenen Prozessparteien. Die im Verfahren abzubildenden Anliegen der unabhängigen Justiz sind dabei durch das Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts abgesichert.

II. Verfahrensvorgaben

1. Bundesrechtliche Grundlagen

Art. 98 Abs. 2 GG ordnet an, dass das Bundesverfassungsgericht mit qualifizierter Mehrheit über einen entsprechenden Antrag des Bundestages entscheidet. Dass der Bundestag über die Antragstellung mit Mehrheit entscheiden muss, ergibt sich aus Art. 42 Abs. 2 S. 1 GG.

Das gerichtliche Verfahren wird darüber hinaus in den §§ 58-62 BVerfGG sowie durch Verweis in § 58 Abs. 1 BVerfGG auf die entsprechende Anwendung der §§ 49 bis 55 BVerfGG mit Ausnahme des § 49 Abs. 3 S. 2, der §§ 50 und 52 Abs. 1 S. 2 BVerfGG recht eingehend geregelt.

Diese Regelung betrifft zunächst einmal nur die Richteranklage auf Bundesebene. Durch Art. 98 Abs. 5 S. 1 GG werden die Länder dazu ermächtigt ein entsprechendes Verfahren vorzusehen, wobei die Entscheidung selbst dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten bleiben muss und nicht an ein anderes, etwa an ein Landesverfassungsgericht, delegiert werden darf.

2. Landesgesetzliche Ausgestaltung

a) Parlamentarisches Verfahren

Das Verfahren der Richteranklage wird im sächsischen Landesrecht lediglich in Art. 80 SächsVerf aufgegriffen, der seinerseits nur die Antragserhebung regelt: Diese hat mit einem besonderen Quorum durch den sächsischen Landtag zu erfolgen. Nach Art. 80 Abs. 2 S. 1 SächsVerf muss zunächst ein erster Antrag auf Erhebung der Anklage von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtags gestellt werden. Über diesen Antrag wird dann im Landtag entschieden.

Als Anforderung an den Beschluss zur Anklageerhebung wird in Art. 80 Abs. 2 S. 2 SächsVerf ein dreifaches Quorum formuliert: Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landtages anwesend sein. Nach Art. 41 Abs. 1 S. 1 SächsVerf setzt sich der sächsische Landtag in der Regel aus 120 Abgeordneten zusammen, aktuell hat er 119 Abgeordnete. Es müssen daher mindestens 80 Abgeordnete, also zwei Drittel anwesend sein. Von den anwesenden Mitgliedern müssen dann mindestens zwei Drittel der Mitglieder für die Anklageerhebung stimmen (mindestens 54). Die Mitglieder, die für die Anklageerhebung stimmen, müssen aber

außerdem weiterhin die Hälfte der Mitgliederzahl des Landtags ausmachen. Dieses Quorum verschärft die davor getroffene Regelung insofern, als nun die Stimmen von mindestens 60 Mitgliedern für die Anklageerhebung erforderlich sind. Wenn alle Mitglieder des Landtages anwesend sind, sind 80 Mitglieder für die Entscheidung, einen Antrag zu stellen, erforderlich. Wird die Entscheidung getroffen, kann ein prozessualer Antrag auf Richteranklage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden.

b) Insbesondere § 19 Abs.1 Nr.3 SächsUAusschussG

Die, soweit ersichtlich einzige andere Norm im sächsischen Landesrecht, die das Verfahren der Richteranklage adressiert, ist § 19 Abs.1 Nr.3 SächsUAusschussG. Diese beschränkt sich darauf den „Richter im Falle einer Untersuchung zur Vorbereitung einer Richteranklage“ zu einem der Betroffenen im Untersuchungsausschussverfahren zu machen.

Damit verbinden sich zwei Fragen:

Erstens könnte man darüber nachdenken, ob sich mit dieser Regelung in Sachsen eine Pflicht verbindet, der Richteranklage ein solches Verfahren vorzuschalten,

so wohl *Franzen*, Wie geht eigentlich eine Richteranklage?, in: LTO v. 10.02.2022, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/jens-maier-sachsen-richteranklage-justiz-gebrauchsanweisung-landtag-bverfg-parteienverbot/>.

Dagegen sprechen aber sowohl der Wortlaut als auch die systematische Stellung der Norm, die sich eben darauf beschränkt, den Betroffenenzustand im parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu regeln. Ein Regelungsanspruch hinsichtlich des Verfahrens der Richteranklage ist dagegen nicht zu erkennen. Die Norm steht unter der Bedingung des Verfahrens der Richteranklage, ohne selbst als Bedingung für dieses Verfahren zu fungieren. Ein Untersuchungsausschuss wäre auch angesichts der engen Verfahrensfristen nicht immer durchführbar.

Zweitens stellt sich die Frage, ob für den zwar nicht gebotenen, aber doch möglichen Fall, dass ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss als Vorverfahren vorgesehen wird, dessen Einsetzung nicht durch ein Fünftel der Abgeordneten des Sächsischen Landtages beantragt werden kann, wie § 2 SächsUAusschussG es vorsieht, sondern durch das Quorum des Art. 80 Abs. 2 S. 1 SächsVerf, nachdem der Antrag auf Entscheidung über eine Anklageerhebung von einem Drittel der Abgeordneten gestellt werden muss,

so wiederum *Franzen*, Wie geht eigentliche eine Richteranklage?, in: LTO v. 10.02.2022, <https://www.lto.de/recht/justiz/j/jens-maier-sachsen-richteranklage-justiz-gebrauchsanweisung-landtag-bverfg-parteienverbot/>.

Das erscheint in der Tat systematisch überzeugend: Wenn ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss als eine Art vorgeschaltetes Verfahren der Tatsachenerhebung operieren soll, um eine Richteranklage vorzubereiten, dann muss sich das Antragserfordernis nach dem verfassungsrechtlich vorgehenden Quorum für eine Richteranklage aus der sächsischen Verfassung richten. Dies kann nicht faktisch dadurch unterlaufen werden, dass der Ausschuss die Anklageerhebung vorbereitet, ohne dass sich ein entsprechendes Quorum zu einer solchen entschieden hat.

3. Bundesrechtliche Verfahrenskonkretisierung

Das anschließende Anklageverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht regelt die SächsVerf nicht weiter. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen richten sich allein nach den Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, denn nach § 62 BVerfGG finden die Vorschriften der §§ 13 Nr. 9, 58 ff. BVerfGG auch bei Anklagen von Landesrichterinnen Anwendung, soweit fortgeltendes Landesverfassungsrecht nichts Abweichendes bestimmt. Dies ist in Sachsen nicht ersichtlich. Es gibt kein entsprechendes Landesverfassungsprozessrecht. Die Richteranklage nach Art. 80 SächsVerf wird in anderen Normen als dieser nicht geregelt. Damit sind die Vorgaben aus dem BVerfGG auch auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden. Für das vorliegende Verfahren sind dabei vor allem zwei Regelungen von Bedeutung:

a) Insbesondere: Fristen

Nach § 62 BVerfGG finden auch die beiden Fristenregelungen des § 58 BVerfGG auf diese Variante des Verfahrens Anwendung. Nach § 58 Abs. 2 S. 2 BVerfGG können Verstöße eines Richters im Amt im Verfahren der Richteranklage nur bis sechs Monate nach Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung, mit der sich der Vorwurf verbindet, erhoben werden. Damit wird die Stabilität der Rechtspflege im Ganzen gesichert, die ansonsten mit Blick auf alle Entscheidungen, an denen der angeklagte Richter beteiligt war, in Frage stehen würde.

Nach § 58 Abs. 3 BVerfGG gilt dagegen für Fälle, in denen es nicht um einen Verstoß des Richters in Ausübung seines Amtes geht, eine Antragsfrist von zwei Jahren. Dies wirft, wie wir sehen werden, Probleme der Identifikation eines Verstoßes auf, der sich als Ereignis, aber auch als Zustand darstellen ließe. Der Lauf der Fristen wird erst mit Eingang des Antrags auf Richteranklage beim Bundesverfassungsgericht unterbrochen.

b) *Inbesondere: Verhältnis zu anderen Verfahren*

Nach § 60 S. 1 BVerfGG wird ein zugleich anhängiges Disziplinarverfahren ausgesetzt, solange das Verfahren der Richteranklage läuft. Letzteres wird nach Satz 2 nur wieder aufgenommen, wenn das Verfahren der Richteranklage in der Sache ohne Erfolg geblieben ist. Damit ist das Verhältnis des verfassungsgerichtlichen Verfahrens zum niedrigerschweligen Disziplinarverfahren – anders als sonst im Verfassungsprozessrecht – nicht durch einen Grundsatz der Subsidiarität des Verfassungsprozesses geregelt, sondern durch dessen Vorrang. Ein bereits begonnenes Disziplinarverfahren hat mit Anhängigkeit der Richteranklage,

Diehm, in: Barczak (Hrsg.), BVerfGG, 2018, § 60 Rn. 1; *Lechner/Zuck* (Hrsg.), BVerfGG, 8. Aufl. 2019, § 60 Rn. 2; *Meister*, in: Burkiczak (Hrsg.), BVerfGG, 1. Aufl. 2015, § 60 Rn. 2.

also mit der Zustellung des Antrags zu ruhen. Die Regelung dürfte auch auf das Verfahren nach § 31 DRiG anwendbar sein, denn es geht der Regelung nicht um ein Disziplinarverfahren im spezifischen Sinn, sondern um die Sicherung des Vorrangs des Verfassungsprozesses vor anderen Verfahren. Der Gesetzgeber wollte kein Nebeneinander von Verfahren, die die gleiche Rechtsfolge anordnen. Auch Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz wären damit ausgesetzt. Das bedeutet auch, dass eine Anordnung, einen Richter vorläufig außer Dienst zu stellen, ihre Rechtswirksamkeit mit Antrag an das Bundesverfassungsgericht verlieren könnte.

4. Verwertbarkeit von Äußerungen als Abgeordneter

Fraglich ist, inwieweit Äußerungen, die Herr Maier in seiner Zeit als Abgeordneter getätigt hat, für ein Verfahren nach Art. 98 Abs. 2, 5 GG, Art. 80 SächsVerf verwertbar sind.

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst auf einen entscheidenden Unterschied zwischen dem richterlichen Disziplinarrecht und dem verfassungsprozessualen Verfahren der Richteranklage hinzuweisen: Im richterlichen Disziplinarrecht stellt sich die Frage, inwieweit richterliche Pflichten, etwa zur Mäßigung, auch dann bestehen, wenn der Richter nicht im Dienst ist, namentlich wie im vorliegenden Fall des § 5 Abs. 1 AbgG,

Gärditz, Zum Rückkehrrecht extremistischer Abgeordneter in den öffentlichen Dienst, VerfBlog, v. 04.02.2022, <https://verfassungsblog.de/zum-rueckkehrrecht-extremistischer-abgeordneter-in-den-offentlichen-dienst/>,

um dann im Fall eines Wiedereintritts in den Richterdienst Verstöße gegen diese Pflichten ins Feld führen zu können. Das Disziplinarrecht bezieht sich auf die richterlichen Dienstplichten, die jedenfalls grundsätzlich nur bestehen, soweit jemand im Amt ist.

Bei der Richteranklage ist dies anders: Art. 98 Abs. 2 S. 1 GG bezieht ja ausdrücklich ein Verhalten „außerhalb des Amtes“ in das Verfahren mit ein. Damit ist klar, dass sich der

Pflichtenkanon in diesem Verfahren nicht auf vom Dienstrecht abgedecktes Verhalten beschränkt.

Damit ist in einem zweiten Schritt die Frage eröffnet, ob dabei auch Äußerungen verwertet werden dürfen, die während eines Bundestagsmandats gemacht wurden. Während auch für diese Frage keine unmittelbar einschlägige Rechtsprechung und, soweit ersichtlich, keine wissenschaftlichen Äußerungen vorliegen, gibt das letzte Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 21 Abs. 2 GG einen klaren und eindeutigen Hinweis.

In dieser Entscheidung hat das Gericht festgestellt, dass bundes- und landesverfassungsrechtliche Indemnitätsregelungen einer Verwertung von Äußerungen im Parteiverbotsverfahren nicht im Wege stünden,

BVerfGE 144, 20 (217 ff.).

Im Ergebnis können also auch Äußerungen, die während des Abgeordnetenmandats gemacht wurden, in die Beurteilung miteinbezogen werden.

Zur Begründung verweist der Senat darauf, dass Art. 46 Abs. 1 S. 1 GG zwar auch vor indirekten staatlichen Sanktionen schütze, nicht allein vor der Strafverfolgung, dass aber im vorliegenden Fall das Verfahren des Art. 21 Abs. 2 GG der Indemnitätsregel gleichrangig gegenüber stehe und mit diesem in Ausgleich gebracht werden müsse. Dabei müsse auch die Grundentscheidung des Grundgesetzes für die „streitbare Demokratie“ Berücksichtigung finden. Die Bedeutung der Indemnität könne bei der Rechtsfolge des Mandatsverlustes verarbeitet werden.

Diese Begründung lässt sich ohne Weiteres auf das Verfahren der Richteranklage übertragen: Auch dieses steht als grundgesetzmittelbares Verfahren gleichrangig neben der Indemnitätsregel. Auch die Richteranklage steht im Dienste der streitbaren Demokratie. Und auch bei dieser erscheint es schließlich möglich, den Gesichtspunkt der Indemnität in der ausdrücklich abstufbaren Rechtsfolge zu berücksichtigen.

C. Sachverhalt: der „Fall Maier“

I. Vorüberlegung

Bei der Begutachtung der Äußerungen einer Person in Hinsicht auf eine persönlich wirkende Sanktion ist stets Vorsicht geboten, denn die Tatsachen, auf denen ein Verfahren wie dasjenige der Richteranklage beruhen, sind im gerichtlichen Verfahren zu beweisen,

Lechner/Zuck (Hrsg.), BVerfGG, 8. Aufl. 2019, § 26 Rn. 1 ff.; *Walter*, in: ders./Grünewald (Hrsg.), BVerfGG, 2020, § 26 Rn. 1.

Ein solcher Beweis ist im Rahmen eines Gutachtens nicht möglich. Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht möglich, die Quellen zu überprüfen, aus denen die Sachverhalte bezogen werden. Daher wird sich die folgende Darstellung darauf beschränken, Sachverhalte zu behandeln, die sich aus allgemein zugänglichen und in aller Regel zuverlässigen Quellen gefunden haben. Damit stehen die folgenden Darstellungen ebenso wie die ihnen folgende Subsumtion unter dem Vorbehalt einer weiteren gerichtsfesten Etablierung.

II. Kurz zur Person

Jens Maier wurde 1962 in Bremen geboren. Von 1997 bis 2017 arbeitete er als Richter am Landgericht Dresden mit einer Zuständigkeit in der Zivilgerichtsbarkeit. 2013 trat er in die AfD ein. Von 2017 bis 2021 war er für die AfD Mitglied des Deutschen Bundestages. Nach seinem Ausscheiden betrieb er seine Wiederaufnahme in den Sächsischen Justizdienst. Mit dem 14. März 2022 trat er seinen Dienst am AG Dippoldiswalde an.

Wegen seiner politischen Äußerungen hat das Landgericht Dresden ein Disziplinarverfahren gegen ihn angestrengt mit dem Versuch, ihn zunächst vorläufig und dann endgültig aus dem richterlichen Dienst zu entfernen. Das Sächsische Justizministerium hat gegen ihn ein Verfahren auf Versetzung in den Ruhestand im Interesse der Rechtspflege beim Landgericht Leipzig eingeleitet. Beide Verfahren laufen noch.

III. Äußerungen

Von Jens Maier sind zahlreiche politische Äußerungen überliefert, die er im Rahmen seiner politischen Betätigung für die AfD getätigt hat. Die wichtigsten, in der Öffentlichkeit diskutierten sollen hier kurz dargestellt werden.

1. Rede Nr. 1 in Dresden

In einer Rede in Dresden im Januar 2017 sprach Maier von der „Herstellung von Mischvölkern“, durch welche „nationale Identitäten“ ausgelöscht werden sollten, was „einfach nicht zu ertragen“ sei. Die Vergangenheitsbewältigung in Hinsicht auf den Nationalsozialismus nannte er eine „gegen uns gerichtete Propaganda und Umerziehung, die uns einreden wollte, dass Auschwitz praktisch die Folge der deutschen Geschichte wäre.“ Er erklärte diesen „Schuld-kult“ für „endgültig beendet“. Zur NPD stellt er fest, diese sei bis zum Aufkommen der AfD die einzige Partei gewesen, die „immer geschlossen zu Deutschland gestanden“ habe.

Aufgrund dieser Rede und zweier Facebookbeiträge sprach der Präsident des LG Dresden wegen eines Verstoßes gegen das richterliche Mäßigungsgebot einen Verweis gegen Maier aus und änderte seine Zuständigkeiten. Der Verweis wurde insbesondere mit Blick auf seine Äußerungen zur NPD im Zusammenhang mit seinen die NPD betreffenden richterlichen Zuständigkeiten ausgesprochen,

LG Dresden, Pressemitteilung 6/17, 11.08.2017.

Gegen beide Entscheidungen erhob Maier keine Rechtsmittel.

2. Rede Nr. 2 in Dresden

Kurz nach seinem Verweis hielt Maier 2017 eine weitere Rede auf einer AfD-Wahlkampfveranstaltung auf dem Dresdner Neumarkt. Dort bezeichnete er die Bombardements Dresdens im Zweiten Weltkrieg als Kriegsverbrechen und die gleichgeschlechtliche Ehe als ein „dekadentes Konstrukt“. An das Publikum richtete er sich wie folgt: „Ich frage euch, wie nennt man denn Politiker, die andere Interessen, aber nicht die Interessen der eigenen Bevölkerung...wie nennt man die?“ Daraufhin skandierte die Zuhörerschaft „Volksverräter, Volksverräter“,

Sehl, Können die Aussagen Jens Maier zum Verhängnis werden?, LTO v. 09.02.2022, https://www.lto.de/persistent/a_id/47482/.

3. Rede in Cotta

In einer Rede in Cotta am 19. 4. 2017 äußerte Maier Verständnis für die Motive des norwegischen Massenmörders Anders Breivik, der im Jahr 2011 77 Menschen aus rassistischen politischen Motiven umgebracht hat. Überliefert sind Äußerungen Maiers, dass „Breivik aus Verzweiflung heraus zum Massenmörder geworden“ sei. Er schloss die Frage an, ob der um sich greifende Multikulturalismus, die Vermischung der Kulturen innerhalb westlicher Gesellschaften durch die Einwanderung von Kulturfremden, nicht „zum Wahnsinnigwerden?“ sei. Zuvor hatte Maier das Buch „Europa verteidigen“ des Bloggers Fjordmann, das auch von Breivik zitiert worden war, als ein Motiv für sein eigenes politisches Engagement genannt,

<https://www.tagesspiegel.de/politik/jens-maier-aus-sachsen-afd-politiker-aeussert-verstaendnis-fuer-rechtsterrorist-anders-breivik/19698996.html>;
<https://www.vorwaerts.de/artikel/afd-politiker-jens-maier-breivik-handelte-verzweiflung>. Vgl. auch das Gutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, 2019 veröffentlicht unter https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_Quelle-539, bei Fußnote 553.

4. Äußerung zu einer Fernsehjournalistin

Nach einem Eklat bei einer Talkshow des ZDF im September 2017, in dessen Verlauf die AfD-Politikerin Alice Weidel die live ausgestrahlte Sendung verlassen hatte, forderte Maier in einem Facebook-Eintrag dazu auf, die Journalistin Marietta Slomka „zu entsorgen“,

<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.wirbel-um-die-alice-weidel-war-es-ein-inszenierter-abgang.663c0836-a95a-44c3-835b-f53e968204d5.html>.

5. Anhängerschaft „Flügel“

Maier hat sich öffentlich mehrfach ausdrücklich zu seiner Anhängerschaft zur mittlerweile aufgelösten AfD-Strömung „Flügel“ bekannt,

beispielhaft eine Interviewäußerung vom 30.11.2019 unter <https://www.youtube.com/watch?v=eC-xIIB23vc> nach Minute 0:51.

Er hat sich in einer Rede im März 2017 als „kleinen Höcke“ bezeichnet und damit auch seine Anhängerschaft zum völkischen Teil der Partei zum Ausdruck gebracht,

<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/ex-afd-bundestagsabgeordneter-maier-will-wieder-richter-sein-17720885.html>.

Er operierte, soweit die Institution im Sinne eines Art Landesvorsitzenden bis in das Jahr 2020 in Gebrauch war, als „Obmann“ des „Flügels“ in Sachsen,

Verfassungsschutzbericht Sachsen 2020, S. 45, 49, unter https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Verfassungsschutzbericht_2020_barrierefrei.pdf.

Damit hat er dem „Flügel“ nicht nur inhaltlich nahegestanden, sondern diesen in herausgehobener Stellung getragen.

Nach der Auflösung des „Flügels“ äußerte Maier sich am 24. März 2020 über eine Fortsetzung in der Sache: „Wir werden einen Weg finden, wie wir als Haltungsgemeinschaft noch weiterhin aktiv sind“,

Verfassungsschutzbericht Sachsen 2020, S. 49.

Nach dem Ausschluss des brandenburgischen AfD-Landesvorsitzenden Andreas Kalbitz, der als maßgeblicher Politiker des „Flügel“ galt, äußerte Maier auch 2020: „Wir stehen heute an der Seite von Andreas Kalbitz. [...] Andreas Kalbitz, wir sind an deiner Seite, ganz Pegida ist an deiner Seite und wir werden dich unterstützen. [...] Diesen Mann [Kalbitz] jetzt rauszuwerfen ist Verrat, Verrat an unserer Idee.“,

Verfassungsschutzbericht Sachsen 2020, S. 49 f.

Maier trat noch im Jahre 2020 mehrmals mit anderen Protagonisten des „Flügels“ auf, so mit Björn Höcke am 28. August 2020 in Grimma,

Verfassungsschutzbericht Sachsen 2020, S. 118,

mit Andreas Kalbitz am 26. Juni in Burgstädt,

Verfassungsschutzbericht Sachsen 2020, S. 128 f.,

am 13. Juni in Sebnitz mit Andreas Kalbitz,

Verfassungsschutzbericht Sachsen 2020, S. 134.

Schließlich hat sich Maier auch als Erstunterzeichner der sogenannten „Dresdner Erklärung“ zum völkischen Flügel der AfD bekannt,

<https://www.dresdner-erklaerung.de>.

Zum Zeitpunkt seiner Äußerungen hatte das Bundesamt für Verfassungsschutz den „Flügel“ bereits als Verdachtsfall eingeordnet,

Verfassungsschutzbericht 2019, S. 83, unter

[https://www.bmi.bund.de/Shared-](https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2019-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=10)

[Docs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2019-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=10](https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2019-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=10).

Im Verfassungsschutzbericht 2020 stellt das Bundesamt zum „Flügel“ fest: „Ein ethnisch-homogenes Staatsvolkverständnis bildet den Dreh- und Angelpunkt im politischen Denken des ‚Flügels‘.“,

Verfassungsschutzbericht 2020, S. 109, unter

[https://www.bmi.bund.de/Shared-](https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2020-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

[Docs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2020-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=6](https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2020-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

Eine entsprechende Einordnung findet sich auch im sächsischen Landesverfassungsschutzbericht 2020,

Verfassungsschutzbericht Sachsen 2020, S. 45 ff.

Maier hat sich also auch nach dessen Auflösung noch im Jahr 2020 kontinuierlich zu seiner Anhängerschaft zum „Flügel“ bekannt.

An der inhaltlichen Bedeutung der herausgehobenen Zugehörigkeit Maiers zum „Flügel“ ändert, soweit dies der Pressemeldung zu entnehmen ist, auch die jüngste Entscheidung des VG Köln nichts, in dem das Gericht dem Bundesamt für Verfassungsschutz eine Einordnung des „Flügel“ als „gesichert rechtsextremistisch“ untersagt,

VG Köln, Urt. v. 08.03.2022, 13 K 207/20, https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse_weitere/PresseOVG/08_03_2022_1/index.php.
„Die (über die Einstufung als Verdachtsfall hinaus gehende) Einstufung als "gesichert extremistische Bestrebung" sei heute – nach der formalen Auflösung des Flügels – unzulässig. Eine solche Einstufung erfordere wegen ihrer Intensität Gewissheit über die Existenz des Beobachtungsobjekts, hier des Flügels.“

Denn diese Entscheidung bezieht sich nicht auf die hier relevante inhaltliche Bedeutung einer vergangenen individuellen Zugehörigkeit zum „Flügel“, sondern auf die Zurechnung des Handelns einer aufgelösten Teilorganisation zur Partei für die Gegenwart. Für die Beurteilung zurückliegender Aktivitäten ist dies ohne Belang.

6. Auftritte bei PEGIDA

Noch in jüngster Zeit ist Maier bei PEGIDA Demonstrationen als Redner aufgetreten, so am 13. 3. und am 13. 9. 2021,

Dokumentation der Reden unter <https://www.pi-news.net/2021/03/ab-1915-uhr-live-228-pegida-dresden-mit-jens-maier-afd/>;
<https://www.youtube.com/watch?v=Gtimlvc0zvo>.

Dort hat er sich unter anderen in einer Art und Weise kritisch zur Einwanderung und ihrem Einfluss auf den Zustand des deutschen Volkes geäußert, die einen ethnischen Volksbegriff voraussetzen dürfte, aber nicht klar zum Ausdruck bringt, über das „Parteikartell“ geklagt und festgestellt, die AfD wolle „Deutschland in Ordnung“ bringen. Zugleich betont er in seinen Beiträgen immer wieder seine Verbundenheit und die Verbundenheit der AfD mit PEGIDA. Seit einer Neubewertung im Mai 2021 ordnet der sächsische Verfassungsschutz auch PEGIDA als extremistische und verfassungsfeindliche Bewegung ein,

<https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/251181>.

IV. Richterliche Entscheidung zu einer NPD-kritischen Äußerung

Auf Antrag der NPD verbot Maier im Mai 2016 als Einzelrichter dem Dresdner Politikwissenschaftler Steffen Kailitz im Verfahren der einstweiligen Anordnung die Feststellung, die NPD „plane rassistische Staatsverbrechen“,

LG Dresden, Beschl. v. 10.05.2016, Az. 3 O 925/16 EV.

Diese Feststellung hatte Kailitz in einem Beitrag der Wochenzeitung DIE ZEIT geäußert,

<https://www.zeit.de/2016/18/npd-verbot-demokratie-rechte>.

Sie entsprach in der Sache vorherigen Äußerungen in wissenschaftlichen Publikationen. Kailitz' Äußerung bezog sich auf die programmatische Absicht der NPD, im Falle der Regierungsübernahme, durch massenhafte Ausbürgerung deutschen Staatsangehörigen ihre Staatsangehörigkeit zu entziehen und sie dann aus dem Staatsgebiet der Bundesrepublik fortzuschaffen. Dies sei notwendig, weil – so die NPD in einer von Maier im Beschluss zitierten Äußerung: „die Verleihung bedruckten Papiers (eines BRD-Passes) ja nicht die biologischen Erbanlagen verändert [...]. Angehörige anderer Rassen bleiben deshalb körperlich, geistig und seelisch immer Fremdkörper, gleich wie lange sie in Deutschland leben, und mutieren durch die Verleihung bedruckten Papiers nicht zu germanischstämmigen Deutschen.“ Dass die Umsetzung einer solchen Programmatik von Kailitz eben als „rassistisches Staatsverbrechen“ beschrieben wurde, wertete Maier in seinem Beschluss als eine falsche Tatsachenbehauptung.

Er stellte in der mündlichen Verhandlung fest:

„Ich weiß nicht, wie man, wenn man das Programm der NPD liest, auf Staatsverbrechen kommen kann“. „Wenn jemand aufgrund von gesetzlichen Grundlagen zurückgeführt wird, ist das kein Staatsverbrechen“ und verglich die Programmatik der NPD mit dem Parteiprogramm der NSDAP, in dem von einer gesetzlichen Grundlage nicht die Rede gewesen sei,

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article156133768/NPD-darf-Planung-von-Staatsverbrechen-unterstellt-werden.html>.

Die einstweilige Anordnung wurde nach der mündlichen Verhandlung von Maier aufgehoben, weil wegen bestehender Vorveröffentlichungen entsprechender Äußerungen die Dringlichkeit für Eilrechtsschutz nicht mehr gegeben war.

Kailitz war mit einer entsprechenden Äußerung als Sachverständiger im zweiten NPD-Verbotsverfahren aufgetreten. In seinem Urteil zu diesem Verfahren äußerte sich das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zu dieser Äußerung und nannte die These, die NPD trete für eine millionenfache Massenausbürgerung ein, „nachvollziehbar“,

BVerfGE 144, 20 (267).

D. Anwendung

Nunmehr ist zu prüfen, wie sich die hier entwickelten prozeduralen und materiellen Maßstäbe des Art. 98 Abs. 2 GG, Art. 80 SächsVerf (B.) auf den Sachverhalt der Äußerungen und

Handlungen Maiers (C.) anwenden lassen. Dabei ist zunächst die materielle Seite des Tatbestands zu prüfen (I.), anschließend die möglichen Verfahrenshindernisse (II.).

I. Materiell: Vereinbarkeit des Weltbilds mit dem Grundgesetz

1. Freiheitliche demokratische Grundordnung

Fraglich ist zunächst, ob sich das in den angeführten Äußerungen zeigende Weltbild mit den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbaren lässt. Diese Frage lässt sich relativ einfach verneinen.

1. Dies ergibt sich, zum Ersten, aus dem gut dokumentierten Bekenntnis Maiers zum Weltbild des „Flügels“,

oben, C., III., 5.

Zur Ideologie dieser Gruppe gehört namentlich ein ethnischer Volksbegriff, der es ausschließt, dass Menschen bestimmter Herkunft als Angehörige des deutschen Volkes akzeptiert werden können, auch wenn sie nach Recht und Gesetz deutsche Staatsangehörige sind. Diese Sicht auf den Volksbegriff ist aber klar weder mit dem Kern des grundgesetzlichen Demokratiebegriffs noch mit der Menschenwürde vereinbar:

Sie verletzt das Demokratieprinzip, weil dieses die Volkszugehörigkeit ausdrücklich an das Kriterium der Staatsangehörigkeit anbindet, die wiederum aber nicht durch eine ethnische Zugehörigkeit, sondern durch einen rechtlich geregelten Tatbestand vermittelt wird. Der Volksbegriff des Grundgesetzes beruht auf einer rechtsförmigen Entscheidung des Gesetzgebers. Diese Sicht ist aber auch mit der grundgesetzlichen Menschenwürdegarantie nicht vereinbar, weil ein ethnischer Volksbegriff die Möglichkeit demokratischer Zugehörigkeit an ein rassistisches Kriterium, nämlich die vermeintliche „deutsche“ Abstammung bindet. Wenn einem Menschen aufgrund der Herkunft seiner Eltern kategorial die Möglichkeit verweigert wird, deutscher Staatsangehöriger zu werden, auch wenn er alle rechtlichen Kriterien erfüllt, konstituiert dies den klaren Fall einer rassistischen Diskriminierung, der mit einer egalitären Konzeption von Menschenwürde nicht vereinbar ist.

Diese Einordnung des Weltbildes durch die Anhängerschaft zum „Flügel“ erscheint deswegen zwingend, weil die Bekenntnisse Maiers sich noch 2020 nachweisen lassen, also nachdem zum einen eine Einordnung des Flügels durch die Verfassungsschutzämter von Bund und Land vorgenommen worden war und zum anderen nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum 2. NPD-Verbotsverfahren klargestellt hatte, wie die normativen Vorgaben der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aussehen.

2. Diese Bewertung wird durch den Inhalt weiterer überlieferter Äußerungen klar bestätigt. Maiers öffentlich geäußertes Verständnis für den Massenmörder Breivik,

oben, C., III., 3.,

wird ebenso mit einem ethnischen Volksbegriff gerechtfertigt wie seine Äußerung zum Parteiprogramm der NPD,

oben, C., III., 1.,

in der die massenhafte Aberkennung der Staatsangehörigkeit ethnisch begründet wird. Dies gilt auch für die Warnung vor „Mischvölkern“ in der hier angeführten ersten Dresdner Rede,

oben C., III., 1.

Maiers Äußerungen auf PEGIDA-Demonstrationen 2021 transportieren ein rechtes Weltbild, aber, soweit ersichtlich, keine klar verfassungsfeindlichen Inhalte, sie bekennen sich aber eindeutig zu PEGIDA und damit zu einer als verfassungsfeindlich eingeordneten Bewegung,

oben, C., III., 6.

Alle anderen Äußerungen sind aber in ihrer Ausdrücklichkeit und Offenheit bemerkenswert. Hier wird nicht kodiert, angedeutet oder verdruckst formuliert, sondern ein völkisches Weltbild klar ausgesprochen. Das erleichtert die Subsumtion.

2. Tatbestandliche Qualifikation

Wie ich oben zu begründen versucht habe, erfordert der Tatbestand des Art. 98 Abs. 2 GG neben einem Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung keine tatbestandliche Qualifikation, wie sie für andere Verfahren der wehrhaften Demokratie anerkannt sind,

dazu oben, B., I., 2., d).

Zugleich bleibt diese Konstruktion im Rahmen einer Begutachtung, die mit den Unsicherheiten eines praktisch unerprobten Tatbestands zu operieren hat,

dazu einleitend oben, A.,

mit Vorsicht zu behandeln, weil sie einer verbreiteten Sicht widerspricht.

Aus diesem Grund erscheint es geboten, den Sachverhalt auch noch einmal auf eine mögliche einengende Qualifizierung des Tatbestands hin zu überprüfen. Eine solche Qualifizierung erscheint mit Blick auf die Rechtsprechung zu Art. 18 und 21 Abs. 2 GG in zweierlei Hinsicht möglich: Zum Ersten subjektiv als Erfordernis einer besonderen „aggressiv-kämpferischen

Haltung“ des anzuklagenden Richters (1.), zum anderen als Erfordernis einer Gefährdung der ihm anvertrauten verfassungsrechtlichen Institutionen (2.).

1. Wiederum einfach erscheint der Nachweis, dass Maier seine politische Überzeugung mit einer aggressiven Haltung vorträgt: Das Verständnis für die Motive eines Massenmörders,

oben, C., III., 3.,

die Aufforderung, eine Journalistin zu „entsorgen“,

oben, C., III., 4.,

oder die Anstachelung einer Zuhörerschaft zum Skandieren des Ausdrucks „Volksverräter“,

oben, C., III., 2.,

weisen allesamt eine deutliche Gewaltaffinität auf.

Das Landgericht Berlin sah 2020,

Beschl. v. 21.01.2020, 27 AR 17/19, Hinweis bei
<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/richter-jens-maier-sachsen-afd-justiz-rueckkehr-aussagen-2017-dresden-slomka-zdf-bundestag-mandat>,

im gegen eine Politikerin gerichteten Begriff des „Entsorgens“ „eine Anspielung an die Vernichtung von Menschen während des Nationalsozialismus“ und „einen Angriff auf die Menschenwürde der Antragstellerin in dem Sinne, dass ihr die personale Würde abgesprochen, sie als unterwertiges Wesen beschrieben“ werde.

All diese Äußerungen eröffnen einen Verwirklichungshorizont für die eigenen politischen Überzeugungen, der sich nicht auf eine formalisierte durch parlamentarischen Mehrheitsgewinn und gesetzliche Umsetzung ermöglichte Durchsetzung beschränkt. Damit besteht am Vorliegen einer aggressiv-kämpferischen Haltung kein Zweifel.

2. Eine weitere Qualifikation könnte in einer zumindest möglich erscheinenden institutionellen Gefährdung liegen, die das Verfahren voraussetzen müsste. Eine solche institutionelle Gefährdung erscheint freilich dem Tatbestand schon immanent: Wenn sich mit Sicherheit etablieren lässt, dass ein Richter eine verfassungsfeindliche Gesinnung hat, dann hat dies ohne Weiteres Auswirkungen auf das Vertrauen der Justiz im Allgemeinen und insbesondere auf das Vertrauen der seiner richterlichen Gewalt unmittelbar unterworfenen Prozessparteien,

dazu oben, B., I., 2., d).

Im vorliegenden Fall hat sich diese Gefährdung aber schon verwirklicht, indem Maier eine Entscheidung getroffen hat, die klar dazu geeignet war, sein Weltbild zur richterlichen Anwendung zu bringen,

oben, C., IV.

Indem Maier dem Anliegen der NPD, einem wissenschaftlichen Kritiker das Wort zu verbieten, stattgab und dies mit seiner Bewertung des Programms der NPD begründet hat, ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen verfassungsfeindlicher Gesinnung und der richterlichen Tätigkeit etabliert worden.

II. Verfahrensvorgaben

1. Vorgeschalteter Untersuchungsausschuss?

Die Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 3 SächsUAusschussG könnte es naheliegen, dem Verfahren der Richteranklage ein parlamentarisches Untersuchungsausschussverfahren vorzuschalten. Wie sich in der Auslegung der Norm zeigte,

B., II., 2., b),

erscheint dies rechtlich möglich, aber nicht geboten. Neben praktischen Fragen der Aufklärung des Sachverhalts muss sich die Frage, ob sich ein solches Verfahren anbietet, auch an den straffen Verfahrensfristen orientieren.

2. Fristen

a) Zweck

Ein besonderes Problem birgt die Anwendung der Fristenregelungen. Wie gesehen,

oben, B., II., 3., a),

können laut § 58 Abs. 2 S. 2 BVerfGG Verstöße eines Richters im Amt nur bis sechs Monate nach Rechtskraft der in Frage stehenden gerichtlichen Entscheidung erhoben werden. Nach § 58 Abs. 3 BVerfGG gilt für Fälle, in denen es nicht um einen Verstoß des Richters in Ausübung seines Amtes geht, dagegen eine Antragsfrist von zwei Jahren.

Diese Fristen dienen dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit und der Rechtssicherheit. Abgeschlossene gerichtliche Verfahren sollen auch nach der Anklage schnell einen endgültigen Abschluss finden. Richter sollen ihr Amt zudem nicht im Schatten einer Anklage ausüben und durch diese in ihrer Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt werden. Daher erscheint es auch nicht angängig, den Fristablauf mit Blick auf die Zeit Maiers als Abgeordneter zu unterbrechen und die Frist so zu verlängern. Dabei sind die Fristen erkennbar auf einzelne

Ereignisse zugeschnitten, nicht so sehr auf das „Dauerdelikt“ einer verfassungsfeindlichen Gesinnung, die sich kontinuierlich über einen längeren Zeitraum erstreckt.

b) Anwendung

Wendet man die Fristenregelungen auf den vorliegenden Sachverhalt an, so lassen sich im Moment noch Äußerungen bis zum Herbst 2021 in das Verfahren einführen. Dies betrifft aus dem hier entwickelten Katalog die Bekenntnisse zu den nunmehr als extremistisch bewerteten ideologischen Inhalten der PEGIDA, die sich noch im Jahr 2021 nachweisen lassen,

oben, C., III., 6.

Fraglich ist, ob dies auch für die Qualifizierung einer aggressiv-kämpferischen Haltung gelten würde, wollte man diese dem Tatbestand entnehmen. Soweit sich diese aus bestimmten gewaltaffinen Äußerungen einerseits und aus der richterlichen Entscheidung auf Antrag der NPD andererseits ergeben,

oben, C., IV.,

erscheinen sie bei einer unmittelbaren Anwendung der Fristen verjährt.

Hierbei ist aber zwischen dem tatsächlichen Anknüpfungspunkt der Richteranklage, auf den sich die Frist bezieht, und der Deutung der Tatsachen zu unterscheiden, die eine Begründetheit des Antrags rechtfertigen können: Wenn das Bekenntnis zum „Flügel“ als Anknüpfungspunkt einer Richteranklage dient, so ist die Bedeutung dieses Bekenntnisses auch im Lichte der kontinuierlichen verfassungsfeindlichen Äußerungen des betroffenen Richters zu deuten. Die Frist schließt ein Verfahren aus, wenn sich kein Anknüpfungspunkt nach einem bestimmten Datum finden lässt. Sie schließt es aber nicht aus, wenn ein solcher Anknüpfungspunkt besteht, in einem insoweit zulässigen Verfahren die Frage der Verfassungskonformität des richterlichen Verhaltens im Kontext auch weiter zurückliegender Vorgänge zu untersuchen. Namentlich die Frage, ob sich mit der verfassungsfeindlichen Gesinnung auch eine aggressive Haltung verbindet, kann so geklärt werden.

Es geht bei einer solchen Kontextualisierung innerhalb der Frist liegenden, also aktuellen Verhaltens nicht darum, etwas in der „Hinterhand“ zu haben, dass die Amtsausübung des Richters unbillig überschatten könnte, sondern um die richtige Einordnung eines innerhalb der Frist liegenden Verhaltens. Der Richter hat es durch eigenes Verhalten, namentlich durch das Unterlassen eines Verhaltens, das Anknüpfungspunkt für die Richteranklage sein kann, selbst in der Hand, sein Amt nicht im Schatten einer Richteranklage ausüben zu müssen. Ein nach Verfristung entsprechenden Verhaltens tadellos auftretender Richter kann in keinem Fall über

die Richteranklage belangt werden. Das vorangegangene Verhalten als solches überschattet die Tätigkeit somit nicht und stellt auch keine Bedrohung für die Rechtssicherheit dar. Auch hier gilt: Für diese Auslegung der Fristenregelung gibt es keine praktischen Vorbilder. Das Verfahren ist in seiner Anlage auf einzelne Akte, auf verfassungsfeindliche Handlungen, angelegt, nicht auf eine aggressiv nach außen tretende Gesinnung als eine Art Dauerzustand. Gerade eine solche Konstellation, in der eine Gesinnung besteht, die sich aber nur bei Gelegenheit in der richterlichen Tätigkeit äußert, dürfte aber nicht untypisch sein. Die gesetzlichen Fristenregelungen erscheinen darauf nicht eingerichtet.

c) Verwertbarkeit

Der Umstand, dass sich die tatsächlichen Anknüpfungspunkte für eine Richteranklage auf den Zeitraum beziehen, in dem Herr Maier Mitglied des Bundestages war, steht einer Verwertung nicht entgegen,

oben, B. II. 4.

3. Verfassungskonformer Umgang mit verfassungsfeindlichen Richtern

Wenn man den Tatbestand der Richteranklage, anders als hier vertreten, zum einen eng qualifiziert und zum anderen diese Qualifizierung mit den Fristen verbindet, dann erscheint es für den vorliegenden Fall auch möglich, allein in den in der Zweijahresfrist liegenden Bekenntnissen zum „Flügel“ keinen hinreichenden Grund für die Begründetheit der Richteranklage zu sehen. Bei dieser Auslegung erscheint es möglich, dass ein Richter, dessen verfassungsfeindliche Gesinnung als etabliert gelten kann, im Amt bleibt.

Diese Möglichkeit schafft aber nicht nur verfassungspolitische Bedenken, sondern stößt ihrerseits an harte verfassungsrechtliche Grenzen, weil ein Richter mit einer verfassungsfeindlichen Gesinnung die Besorgnis der Befangenheit begründen kann, die ihn als gesetzlichen Richter im Sinne von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ausschließt.

In diesem Sinn hat die 1. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts in einem Beschluss vom 1. Juli 2020 der Verfassungsbeschwerde eines afghanischen Staatsbürgers stattgegeben, der sich durch die Ablehnung eines Befangenheitsantrags am VG Gießen in seinem Recht auf einen gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verletzt sah,

BVerfG, Beschl. v. 01.07.2021, 2 BvR 890/20.

Anlass des Befangenheitsantrags war eine Urteilsbegründung des zuständigen Richters in einem anderen Verfahren, in welchem sich die NPD mit Erfolg gegen die angeordnete Entfer-

nung eines Wahlplakats zur Wehr gesetzt hatte, auf dem unter anderem der Slogan „Migration tötet“ zu lesen war. In der Begründung dieser Entscheidung hatte der in beiden Verfahren allein entscheidende Richter ausgeführt:

„Nach vorstehenden Ausführungen ist der Wortlaut des inkriminierten Wahlplakats der Klägerin ‚Migration tötet‘ nicht als volksverhetzend zu qualifizieren, sondern als die Realität teilweise darstellend zu bewerten. In der Tat hat die Zuwanderungsbewegung nach Deutschland ab dem Jahr 2014/ 2015 zu einer Veränderung innerhalb der Gesellschaft geführt, die sowohl zum Tode von Menschen geführt hat als auch geeignet ist, auf lange Sicht zum Tod der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu führen. [...] Allein dem erkennenden Gericht sind Fälle bekannt, in denen Asylbewerber zu Mördern wurden. Zu nennen ist hier [...]“, zitiert nach BVerfG, Beschl. v. 01.07.2021, 2 BvR 890/20, Rn. 2.

Der Richter hatte in der gleichen Entscheidung auch festgestellt, dass Einwanderung „naturgemäß eine Gefahr für die kulturellen Werte an dem Ort“ der Einwanderung darstelle,

zitiert nach BVerfG, Beschl. v. 01.07.2021, 2 BvR 890/20, Rn. 18.

Die Kammer stellte in ihrer Begründung fest, dass die richterliche Tätigkeit „unbedingte Neutralität gegenüber den Verfahrensbeteiligten erfordere“,

BVerfG, Beschl. v. 01.07.2021, 2 BvR 890/20, Rn. 14.

Diese Neutralitätspflicht sah die Kammer in der richterlichen Begründung unabhängig von der Frage, wie der Slogan der NPD strafrechtlich zu bewerten sei, als verletzt an, weil der Beschwerdeführer sich als Migrant zu einer Gruppe zählen musste, die vom Richter als gefährlich bewertet worden war.

Die Parallelen dieses Falls zu dem vorliegenden Sachverhalt sind auffällig. In beiden Fällen hat sich ein Richter gegenüber Äußerungen der NPD mit Zustimmung genähert, indem er ihre politischen Werturteile in Tatsachenfeststellungen umdeutete. Im Fall Maier wird diese Entscheidung von weiteren politischen Äußerungen umrahmt.

Der Beschluss macht deutlich, dass es selbst dann, wenn Richter Maier im Amt bleiben sollte, der richterlichen Gewalt nicht freistehen würde, ihn in allen möglichen Zusammenhängen einzusetzen. Vielmehr würden die Umstände eine permanente Beobachtung einer möglichen Befangenheit erforderlich machen, die namentlich Angehörige von Gruppen betreffen würden, die gegenüber seinem Weltbild als „vulnerabel“ gelten könnten.

E. Ergebnisse

1. Die Auslegung des Verfahrens der Richteranklage ist mit besonderen Unsicherheiten verbunden, weil dieses bisher noch nicht praktisch erprobt wurde und alle Lehrmeinungen insoweit reine Theorie sind. Die Begutachtung eines solchen Falles hängt zudem von einer hier nicht vorzunehmenden Überprüfung der unterstellten Tatsachen ab.

An dieser Stelle zeigt sich auch ein spezielles Problem des Verfahrens der Richteranklage: Während Grundrechtsverwirkung und Parteiverbot auch von der Bundes-, einer Landesregierung, respektive vom Bundesrat, beantragt werden können, steht dies bei der Richteranklage nur den Parlamenten zu. Diesen fällt es aber institutionell schwerer, einen entsprechenden Sachverhalt zu ermitteln.

2. Als gesichert kann jedenfalls gelten, dass der materielle Maßstab des Art. 98 Abs. 2 GG demjenigen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Art. 18, 21 Abs. 2 GG entspricht. Diese beinhaltet unter anderem Respekt vor der Menschenwürde und den Ausschluss eines ethnischen Volksbegriff, der allein Menschen einer bestimmten Abstammung als Angehörige des deutschen Volkes anerkennt und damit die Staatsangehörigkeit von Deutschen einer anderen Herkunft als revisionsbedürftig und revisionsfähig behandelt.

3. Offen ist, ob der Tatbestand darüber hinaus auch eine aggressive Haltung oder eine Gefährdung verfassungsrechtlicher Institutionen erfordert. Dies wird in der Literatur als Parallele zum Parteiverbotsverfahren vertreten. Demnach soll eine bloße verfassungsfeindliche Gesinnung für eine Anklage nicht hinreichen. Dagegen spricht aber, dass Richter anders als politische Parteien staatliche Hoheitsgewalt ausüben. Ein verfassungsfeindlicher Richter stellt in jedem Fall das Vertrauen in die Justiz in Frage und den Rechtsgehorsam von Prozessparteien, die seinem Spruch unterworfen sind, auf die Probe.

4. In Anwendung der materiellen Kriterien auf den Fall des Richters Jens Maier ergeben sich am Vorliegen des materiellen Tatbestands des Art. 98 Abs. 2 GG auch in einem eng verstandenen Sinn keine Zweifel. Maier hat sich mehrfach eindeutig für einen ethnischen Volksbegriff ausgesprochen und diese Überzeugung auch gewaltaffin formuliert. Als Richter hat er einem Antrag der NPD stattgegeben, indem er deren Vorstellung von der massenhaften Aberkennung deutscher Staatsangehörigkeiten nicht als rechtliches Problem anerkennen wollte. Dabei hat er in die Äußerungsfreiheit eines Wissenschaftlers eingegriffen. Schließlich hat er sich nicht nur mehrfach zu den politischen Inhalten des „Flügel“ bekannt, sondern diesen auch, solange er bestand, als sächsischer Landesvorsitzender („Obmann“) an herausgehobener Stelle mitorganisiert. Dies geschah auch, nachdem dem „Flügel“ von den Verfassungsschutzämtern des Bundes und des Freistaates völkisches Denken bescheinigt worden war. Alle

Äußerungen Maiers sind eindeutig und bemühen sich nicht darum, die eigene Position zu verschleiern.

5. An der Verwertbarkeit von Äußerungen, die Maier während seiner Zeit als Mitglied des Deutschen Bundestages getan hat, besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bedeutung des Indemnitätsschutzes im Parteiverbotsverfahren kein Zweifel.

6. Prozedural muss das Verfahren der Richteranklage die Hürde der Fristen des § 58 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 BVerfGG nehmen. Für richterliche Vergehen gilt eine Halbjahres-, für außerdienstliche eine Zweijahresfrist. Anknüpfungspunkt für ein Verfahren können daher, soweit ersichtlich, nur noch die Bekenntnisse Maiers zum „Flügel“, nicht aber die auf den PEGIDA-Demonstrationen sein. Doch steht es dem Gericht im Falle eines zulässigen Verfahrens frei, die Kontinuität der vorherigen Äußerungen Maiers zur Ermittlung seiner Haltung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung mit heranzuziehen.

F. Empfehlungen

1. Bei der praktischen Behandlung des Sachverhalts ist zunächst zu bedenken, dass ein Richter mit nachweislich verfassungsfeindlicher Gesinnung, auch wenn er im Amt bleibt, aus verfassungsrechtlichen Gründen nur noch beschränkt handlungsfähig ist. Wie das Bundesverfassungsgericht jüngst festgestellt hat, kann eine nachgewiesene politische Gesinnung, die derjenigen Maiers ähnelt, einen Befangenheitsgrund liefern. Bleibt dieser unbeachtet, führt dies zu einem Verstoß gegen das Recht auf einen gesetzlichen Richter, Art. 101 Abs. 2 GG. Für den Fall Maier könnte sich eine solche Befangenheit gegenüber allen Prozessparteien mit Migrationshintergrund ergeben. Das spricht auch dagegen, dass es dem Staat freisteht, in einem solchen Fall untätig zu bleiben.

2. Das Verfahren der Richteranklage genießt gegenüber anderen disziplinarischen Verfahren Vorrang. Diese ruhen bei Erhebung der Richteranklage, § 60 S. 1 BVerfGG. Dies gilt auch im einstweiligen Rechtsschutz. Im Moment laufen gegen Herrn Maier ein Disziplinarverfahren und ein Verfahren auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Die Länge beider Verfahren ist nicht abzusehen, bis zu deren Abschluss in der Hauptsache kann es Jahre dauern. Das gilt allerdings genauso für die Richteranklage im Verfassungsprozess.

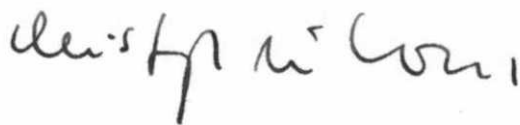
3. Besonders ist im vorliegenden Fall der Ablauf der Fristen zu beachten. Der Landtag hätte sich über den Stand der Äußerungen Maiers systematisch zu informieren und eine Anklage vorzubereiten, um nicht an dieser Hürde zu scheitern. Wenn man den hier nur sekundär ermittelten Sachverhalt zugrunde legt, so dürften die letzten klar verwertbaren Äußerungen in der

Unterstützung des „Flügel“, namentlich in Auftritten mit Björn Höcke, und im Bekenntnis zur PEGIDA-Bewegung gelten, das zuletzt im Herbst 2021 öffentlich formuliert wurde. Wenn man die Kontinuität und Klarheit der Äußerungen Maiers in Rechnung stellt, erscheint es gut möglich, dass sich weitere solche Äußerungen finden lassen. In jedem Fall aber wären die zurückliegenden primären Umstände einer aggressiv-kämpferischen Haltung, wenn man diese entgegen der hier vertretenen Ansicht für ein Tatbestandsmerkmal hält, wegen Fristablaufs nur noch indirekt in das Verfahren einzuführen.

4. Dies wirft die hier besonders schwierige Frage nach der Wahl des angemessenen Verfahrens auf. Das Zuwarten bis zum Ende der anderen Verfahren könnte zur Verfristung des Antrags auf Richteranklage führen. Umgekehrt würde die Antragserhebung beide laufenden Verfahren unterbrechen. Das bedeutet auch, dass eine fachgerichtliche Anordnung, einen Richter vorläufig außer Dienst zu stellen, ihre Rechtswirksamkeit mit dem Antrag an das Bundesverfassungsgericht verlieren könnte. Unter diesen Umständen scheint es angezeigt, ein Verfahren der Richteranklage vorzubereiten, dieses aber nur zu verfolgen, wenn der heute absehbar entscheidungsreife einstweilige Rechtsschutz nicht zur Entfernung aus dem Amt führt. Sollte diese Entscheidung gefällt werden, würde es sich empfehlen, auch im Verfassungsprozess wegen der Gefährdung des Ansehens der Justiz und dem Schutz betroffener Prozessparteien Eilrechtsschutz nach § 58 Abs. 1 i.V.m. § 53 BVerfGG zu beantragen.

5. Verfassungsprozesse sind immer mit Ungewissheiten belastet, niemand gewinnt ein Verfahren in Karlsruhe „sicher“. Der in der Sache recht eindeutige Sachverhalt könnte die Gelegenheit bieten, die Ungewissheiten des Verfahrens aufzuklären und gegebenenfalls auch Anpassungsbedarf, etwa bei den Fristenregelungen, in die rechtspolitische Diskussion zu bringen. Dem Risiko eines verlorenen Verfahrens steht die bereits realisierte verfassungsrechtliche Einbuße durch das Handeln eines nicht verfassungstreuen Richters entgegen.

Berlin, 20. März 2022



Christoph Möllers